

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1753**

12.3.1753 (No. 11)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-910012](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-910012)

Olden-  
wöchentl.



burgische  
Anzeigen.

Montags den 12. Mart. 1753.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **G**in auf dem St. Gerdruthen Kirchhof befindlicher verdorreter Eschenbaum und 2 Lindenbäume, so unten ganz ausgeschlagen, sollen am 21. dieses Monaths Vormittags auf hiesiger Königl. Regierungscanzley vergantet werden.
2. Hinrich Lübben, zum Zaderberge, hat 2 Zücken Landes an Dierk Meine, und 2 Zücken an Dierk Hemmie verkauft. Am 2. April ist die Angabe bey dem neuenburgischen Landgericht.
3. Christian Daniel Klein hat sein zu Langwarden belegenes Haus und Wärf nebst einer alten Bude an Reinhard Spanhof verkauft. Am 30. April h. a. ist die Angabe bey dem övelgönnischen Landgericht.
4. Wider Hinrich Johann Claussen, in Bollings Hause zur Holle, entsteht bey hiesigem Landgericht Schulden halber ein Concurſ. 1. Angabe den 17. April a. c. 2. Deduction den 2. May. 3. Prioritäturtheil den 16. ejusd. und 4. Vergantung oder Löse den 30. dito.

5. Jo

5. Johann Diederich Schomacker, zu Elsflath, hat seine zum Eckflath belegene Kötterey mit allem Zubehör an Grete Natjen verkauft. Am 10. April a. c. ist die Angabe beym hiesigen Landgericht.
6. Des Johann Schlüters zu Wiemstorf stehendes grosses und kleines Haus nebst der Behre auch  $1\frac{1}{2}$  Zück Land sollen am 26. April a. c. in Hermann Betjemanns Hause zu Deedesdorf, Schulden halber, verkauft werden. Am 25. April ist die Angabe beym Landwührder Amtsgericht.
7. Die Frau Doctorin Klugfist ist gewillet, ihr zu Menninghausen belegenes Bohnhaus, nebst der Behre, auch 2. Kirchen- und Begräbnisstellen, resp. in der Deedesdorffer Kirche und auf dem dasigen Kirchhofe befindlich, imgleichen 25 Zücken Landes am 14. Apr. a. c. in Hermann Betjemanns Hause zu Deedesdorf verkaufen zu lassen. Am 9. April ist die Angabe beym Landwührder Amtsgericht.

## II. Cours der Gelder ist dem vorigen gleich.

### III. Getreidepreise.

Ostfries. Weizen a Last	" "	78 Rthlr.
Getrockneter Roggen	" "	64 65 "
Ostfries. Wintergersten	" "	49 "
dito Sommergersten	" "	46 "
dito Haber	" "	25. 26 "

### IV. Privatsachen.

1. Es läst Hr. Johann Menke zu Deberst-Hammelwarden hiemit bekannt machen, daß er seine, auf dem Bleyersande belegene, vorhin weiland Hrn. Gideon Deters in Elsflath zugehörig gewesene, und bishero von Syrich Eimers heuerlich bewohnte Hofstelle, wobey 37 Zück Land, entwedder insgesammt, oder so viel einem Heuersmann von dem Lande, bey dem Hause zu gebrauchen gefällig ist, zu Maytag a. c. anzutreten, auf ein oder mehrere Jahre, aus der Hand verheuren will. Wer demnach Lust hat bemeldte Hofstelle auf dem Bleyersande zu heuren, kann sich bey dem Hrn. Eigenthümer zu Deberst-Hammelwarden einfinden und nach Gefallen contrahiren.
2. Johann Alken wird am 22. Martii in seinem Hause zum Tossenser Groden verkaufen lassen:
- 12 Stück milchende Kühe, wovon einige durchgewonaen.
- 8 Stück Ochsen, so theils jährig und zweyjährig sind.

Auch

Nuch einige Stück Pferde.

Die Liebhaber werden also ersuchet sich am obbenannten dato einzufinden und zu kaufen.

3. Wann der grössste Theil der zu dem Vorwerk Witbeckersburg gehörigen Ländereyen den 3. April als Dienstag nach dem Sonntag Lätare in Herrn Wilhelm Bodeckers Haus zur Bracke, Stückweise verheuret werden soll; so können diejenige, welche einen oder mehr Hamme davon heuren wollen, am bemeldtem Tage und Ort Nachmittags um 1 Uhr sich einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen accordiren, auch den Zuschlag so gleich gewärtigen.
4. Wann die Neuenfelder Vorwerksländereyen Gräfl. Haythausischen Antheils den 2. April als Montag nach dem Sonntag Lätare in Matthias Köhlers Haus zu Elsferch Stückweise verheuret werden sollen; so können diejenige, welche einen oder mehr Hammen davon heuren wollen, am obbemeldten Tage und Orte Nachmittags um 1 Uhr sich einfinden, die Conditiones vernehmen, und nach Gefallen accordiren, auch den Zuschlag sogleich gewärtigen.
5. Eine gewisse Herrschaft verlangt eine tüchtige und gesetzte Person zur Barterier bey Kindern, welche in der Mitte des Monats May die Dienste antreten kann. Welche dazu sich geschickt achtet und sich hiezu in Dienst begeben will, kann sich bey dem Verfasser dieser Anzeigen angeben.

**Fortsetzung von der Bremischen Lotterie.**

1. Diese wohl und sehr vortheilhaft eingerichtete Lotterie, bestehet in 6000 Lossen und 4016 Preissen inclusive derer Freylossen und Prämien, wovon der Einsatz zu der ersten Classe  $1\frac{1}{2}$  Rthlr. zur zweyten 2 Rthlr. und dritten  $2\frac{1}{2}$  Rthlr. also insgesamt 6 Rthlr. per Losf.

2. Die Einzeichnung derer Lose soll den 6. Mart. a. c. sowol am Lotteries Comtoirkauf hiesiger Börse als auch bey unten benannten Herren Collecteurs ihren Anfang nehmen, und bey ersteren zweymal in der Wochen, nemlich des Dienstags und Freytags Vormittags von 9 bis 11, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, bey letzteren aber täglich in der Wochen damit beständig continuiert, die Collecte aber Freytag den 29. Junii a. c. oder vielleicht noch ehender geschlossen werden.

3. Stehet es einen jeden frey, in allen dreyen Classen zugleich, oder auch in der ersten Classe allein den Einsatz zu verfügen.

4. Die Ziehung der ersten Classe geschiehet gewöhnlicher massen, in dem



Krameramt oder so genannten grossen Hochzeitshause, wo nicht eher, dennoch gewiß Montag den 16. Juli a. c. in Gegenwart derer Herren Inspectoren des hiesigen grossen Armenhauses, Herren Collecteurs, und aller Interessenten so sich dabey einzufinden belieben wollen.

5. Alle 6000 Nummern sollen auf einmahl in der eynen, und dagegen 1000 Gewinne in der andern hiezü gefertigten Radmaschine eingethan, und sodann 1000 Nummern gegen 1000 Gewinne öffentlich durch zweyen Wapfenknaben richtig ausgezogen werden.
6. Von allen Gewinnen sollen überhaupt nur 10 pro cent (ausser von denen 4 Hauptgewinnen als in der ersten Classe von 1000, in der zweyten von 1500, und in der dritten von 1000 und 2500 Rthl. als wovon 12 pro Centum abgehen) und zwar zum Besten für bemeldete Armen, gekürzt, von denen Freylossen aber gar nichts decourtiret werden.
7. Die zweyte und dritte Classe soll nach und nach von 2 Monat zu 2 Monat, eine nach der andern zu rechnen, von dem ersten Ziehungstage jeder Classe, festiglich gezogen werden.
8. Die Verwechslungen oder Belegungen der eingebliebnen Lose von beyden Classen, muß höchstens 14 Tage vor Ziehung einer jeden Classe, an demjenigen Ort, wo anfänglich eingelegt worden, geschehen, oder die Lose sind verfallen.
9. Auch sollen die herausgekommene Gewinne in der ersten und zweyten Classe, wann sie den Appell zur zweyten und dritten Classe behörig verfügen, ein gleiches Anrecht mit denen eingebliebnen Lossen hinwiederum zu genießen haben.
10. Alle Gewinne sollen 14 Tage nach geendigter Ziehung einer jeden Classe gehörigen Orts, gegen Einlieferung der Originalquittance prompt ausgezahlt, und keinesweges einiger Arrest darauf verkatet werden.
11. Wird ein jeder dienstfreundlich ersuchet, zu Unterstützung des heilsamen Armenwesens einen Christlichen Beytrag zu thun, und hinwiederum versichert zu seyn, daß den höchste Geber aller milden Wohlthaten, einen jeden in überflüssigen Maas die reichen Seelenschäze dafür zufließen und nittheten werde.
12. Sodann nachfolgende zu dieser Lotterie erbetene Herren Collecteurs mit anzüglichen, gegen die Erbarkeit laufenden und langen Devisen gütigst zu verschonen.

#### Die Herren Collecteurs dieser Lotterie sind folgende:

Aus dem Mittel E. Hochweisen Raths, die Herren Inspectores des hiesigen grossen Armenhauses.

Herr Daniel Meinerzhagen.

Herr Christian Meyer.

Herr Burchard Deinek.

Herr Doct. Gerhardus von Aschen.

Aus dem löbl. Collegio der Herren Aelterleute.

Eltermann Blasius Reuter.

Eltermann Johann Georg Hoffschleger.

Eltermann Johann Nantes.

Eltermann Hermann Ludwig Steimecken.

Aus der Diaconi.

Die sämtliche vier Kirchspiel-Diaconi, und Vorstehere der Armen.

Aus der übrigen Bürger- und Kaufmannschaft.

Mons. Ludewig von Rapp.

Mons. Johann Melchior Beckmann.

Mons. Albert Stubbenmann.

Mons. Jacob Christian Steding.

Mons. Johann Andreß Wthoff.

Mons. Friedrich Carstens.

Mons. Bruno von Nheden.

Mons. Anthon Abers.

Mons. Arnold Kulenkampf.

Mons. Sigm. Tobias Görtling.

Mons. Georg Wilhelm Hölcken.

Mons. Anthon Friederich Krohne.

Mons. Hermann Heymann.

Mons. Anthon Meyer.

Mons. Diederich Liesmann.

Mons. Hermann Grote.

Mons. Lambert Lamberts Jac. Sohn.

Mons. Johann Nantes jun.

Mons. Hinrich Wilkens.

Mons. Hermann Heinrich Schröder.

#### Eingekandte Fragen, die auf die moralische Regeln in Ansehung der Rede

Num. 9. sich beziehen.

1. Sind Lügen und Unwahrheiten nicht einerley? Wie reimet sich aber alsdenn die andere mit den zwab folgenden Regeln?
2. Wenn aber auch ein Unterscheid wäre, handelt denn der nicht wider die thristliche Klugheit, der solche Sätze öffentlich vorträgt, indem dadurch ungelehrige und leichtfertige Gemüther, insonderheit Kinder zum Mißbrauch derselben verleitet werden können?